

zum Behuf kirchlicher Zwecke zu besorgen haben, als Calcanten, Cymbelträger, Kirchenvorsteher und Kirchenväter, Mitglieder der Cantoreigesellschaften, Todtengräber u. s. w.

Bermag nun aber der zufällige Umstand der Verpflichtung solcher Kirchner, welche nicht zugleich Schullehrer sind, bei der obern geistlichen Behörde, selbst wenn sie noch jetzt statthätte, keinen rationellen Grund zu ihrer Gleichstellung mit den zugleich Schullehrer seienden Kirchnern abzugeben, so würden, wenn die bloßen Kirchner in die Schullehrerpensionscasse aufgenommen würden, nicht nur die Organisten, sondern auch die übrigen ebengenannten, mit der Kirche wegen Amtsgeschäften in Verbindung stehenden Personen wenigstens zum Theil mit gleichem Recht Aufnahme in diese Casse beanspruchen.

So wenig nun aber jene Personen jemals auf die nach §. 1 des betreffenden Pensionsgesetzes dem Schullehrerpensionsfonds überwiesenen

a) Bestände der Strafgeldercasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig,

b) desgleichen des Capitalvermögens der Bußtagcollectengeldercasse und

c) desgleichen des Am Ende'schen Stiftungsfonds,

d) desgleichen der Bezeigungsquanta für Dispensationen in Ehefachen, darum einen Anspruch hatten, weil a, b und d von Parochianen und Kirchensachen herkommen, und weil c der Am Ende'sche Fonds im Allgemeinen zu einer pia causa bestimmt ist, so wenig steht ein solcher Anspruch den Kirchnern und Organisten diesfalls zu. Nie vorher genossen sie aus diesen Beständen irgend Etwas, sie sind also durch gedachte Ueberweisung derselben nicht gegen vorher in ein nachtheiliges Verhältniß gesetzt. Ihr Verhältniß ist das sonstige geblieben, und da der Zweck des Gesetzes die so nöthige materiell günstigere Stellung der Schullehrer, insbesondere der Volksschullehrer ist, so kann nicht in der Absicht der Regierung und Stände liegen, solches auf eine dem Schulunterricht fremde Classe von Personen in einer Weise auszuweihen, deren Wirkung sich bei den daraus zu ziehenden Folgerungen für die vom Staate zu vertretende Schullehrerpensionscasse nicht übersehen läßt. Bei vielen ist der Kirchendienst kaum etwas Anderes, als Nebensache, bei den Organisten ist er es stets; bei diesen und jenen wird hiernach das Einkommen meist so niedrig sein, daß es von der Pension ihrer Wittwe und Kinder nicht selten überstiegen werden würde, und ganz zweckmäßig beabsichtigt das hohe Cultusministerium, solche auch besser dotirte Stellen allenthalben da, wo sie noch von dem Schullehrerstand getrennt sind, mit diesem nach und nach zu verbinden, so daß nur die mit ihrem Kirchendienst allein genugsam beschäftigten, mit gutem Einkommen versehenen Künstler in den größeren Städten blieben, wo eine solche Verbindung nicht stattfinden konnte. Wie aber Rechtsgründe nicht vorhanden sind, und Gründe der Billigkeit, denen freilich ihrer Natur nach eine beliebige Auffassung und Anwendung gegeben werden kann, auf Kosten des Schullehrerstandes und endlich der Staatscasse, welche die Pensionsanstalt zu vertreten hat, gegen den Zweck eines Gesetzes Geltung zu verschaffen bedenklich fällt, so mag auch nicht zugegeben werden, daß deshalb die Lage der Kirchner und Organisten eine ungünstigere in Vergleich mit der der Schullehrer sei. Abgesehen von der Unzulässigkeit der Gleichstellung der von einander ganz verschiedenen Leistungen eines Schullehrers und eines Kirchners und Organisten, so ist unbezweifelt die täglich viele Stunden lang anhaltende Thätigkeit des Schullehrers nicht nur eine weit anstrengendere, als die zu den Kirchendienst-

verrichtungen mit Einschluß des Orgelspiels erforderliche, sondern sie setzt auch eine besondere mehrseitige Vorbildung voraus, wie es bei letzteren nicht der Fall ist. Und während das wohl allgemein gefühlte Bedürfniß der materiellen Verbesserung der meisten Schullehrerstellen, ja selbst der Mangel an Personen, welche sich diesem Stand widmeten, das Pensionsinstitut für sie und die Verlängerung der Gnadenzeit ihrer Hinterlassenen hervorgezogen hat, sind noch von keiner Seite Stimmen laut worden, welche in dieser Hinsicht die Organisten und Kirchner den Schullehrern gleichgestellt und die Verknüpfung noch mehrerer Vortheile mit ihren Stellen als von deren geringer Dotirung geboten und als ein Mittel zum Schutz der Würde des geistlichen Amtes beansprucht hätten. Zudem bieten wohl begründete Lebensversicherungsanstalten in ihren auf genauen Berechnungen beruhenden sicheren Rentzahlungen Gelegenheit zu Vorsorge für die Nachgelassenen dar, als daß der Staat für jede Classe seiner Bewohner darum, weil sie irgend eine öffentliche Function beiläufig oder als Hauptgeschäft verrichtet, sich zu Pensionsstiftungen berufen oder wohl gar verpflichtet finden könnte. Terminliche Einzahlungen der Versicherenden sind aber hier wie in jenen allgemeinen Anstalten nöthig, und letztere gewähren überdem dem Versicherenden eine gewisse Freiheit der Wahl der Classe und Beiträge. Es erscheint daher auch in dieser Hinsicht die Ausdehnung des die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen auf die Wittwen und Waisen der Kirchner und Organisten weder nothwendig noch angemessen.

Aus allen diesen Gründen schlägt der verehrten Kammer die Deputation vor:

auf das Gesuch der Petenten nicht einzugehen.

(Königl. Commissar D. Hübel tritt in den Saal ein.)

Referent Abg. Sachse: Es ist nun inzwischen, nachdem der Bericht bereits gedruckt war, von der verehrten Kammer eine Petition zur Begutachtung an die Deputation abgegeben worden, welche von den freiberger Kirchnern eingegangen war. Der Inhalt dieser Petition stimmt mit der der annaberger Petenten überein; nur einen Umstand führen sie an, den man als neu gelten lassen kann, welcher in der vorigen Petition nicht enthalten. Sie sagen, ihr Einkommen hänge hauptsächlich von der Pietät der Parochianen ab, die in der neuern Zeit das Einkommen unsicherer gemacht habe, und nicht mehr das Ergebnis gewähre, wie früher. Dieser bedauerliche Umstand, an dessen Wahrheit wir nicht zweifeln, hat aber die Deputation nicht bestimmen können, von ihrem Antrage abzugehen, der zu sehr in den Verhältnissen begründet ist, als daß eine Gleichstellung der Kirchner, Organisten und Schullehrer wegen Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen eintreten sollte. Es mögen allerdings Umstände eintreten können, wodurch jene wegen ihrer Nachgelassenen in Verlegenheit kommen; allein der Zweck des Ministerii, solche Stellen mit Schullehrerstellen zu verbinden, ist immer nur ein Grund, welcher noch geltend bleibt, selbst gegen den neuangeführten Grund. Sollte späterhin die Pensions- Wittwen und Waisencasse es zulassen, so würde es Sache der Staatsregierung sein, ob nicht in der Folgezeit eine derartige Bestimmung, wie sie die Petenten wünschen, könnte getroffen werden. Die Deputation beharrt daher bei ihrem Vorschlage.